

Satzung

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung in der Stadt Löbau

Aufgrund der §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 14.06.1999 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wasserversorgung

Die Stadt Löbau stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfes an Trink- und Brauchwasser benötigte Wasser durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Löbau GmbH zur Verfügung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Löbau liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser Anlage zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstückes mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen dem Versorgungsunternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zu dauerndem Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- b) der Grundstückseigentümer eine private Eigengewinnungsanlage unterhält, aus welcher der für das Grundstück benötigte Bedarf an Wasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt werden kann.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag, im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren, Befreiung erteilt, wenn und soweit

- a) der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 - b) der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern oder aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 - c) dem Antragsteller die Deckung seines Wasserbedarfes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer vom Anschluss- oder Benutzerzwang - ganz oder partiell - befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist namentlich der Fall, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 8 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Anhörung

Die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt nach Anhörung der Stadtwerke Löbau GmbH und der Unteren Wasserbehörde.

§ 10 Regelung des Versorgungsverhältnisses

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Allgemeinen Vertrags- und Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens einschließlich der ergänzenden Bestimmungen und der Allgemeinen Tarifpreise in der jeweiligen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §124 der Gemeindeordnung handelt, wer - ohne davon befreit zu sein - als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage an schließt;
 - a) entgegen § 5 den Bedarf an Trink- und Brauchwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,29 € bei Zuwiderhandlung geahndet werden (§124 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 12 AVB Wasser V

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGB1 S. 684) und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen - Trinkwasser - der Stadtwerke Löbau GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Löbau, den 11.03.2002

gez. Buchholz
Oberbürgermeister